Beitragsordnung
des
Turnvereins Gescher von 1908 e. V.
lt. Beschluss des Gesamtvorstandes vom 19.10.2023

Alle Regelungen und Formulierungen dieser Beitragsordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll die Gleichstellung aller Geschlechter nicht in Frage gestellt werden.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des TV Gescher von 1908 e. V. Bei Unstimmigkeiten gilt die Beitragsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Gesamtvorstand des TV Gescher von 1908 e. V. geändert werden.

§ 2 Beiträge, Gebühren

Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß § 13 der Satzung des TV Gescher von 1908 e. V. Beiträge und Gebühren zu zahlen.

Darüber hinaus können Familienbeiträge bzw. Ermäßigungen für Familien festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

Für zusätzliche Sportangebote, bei denen eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich ist (z. B. Rehabilitationsprogramme, Sportabzeichen usw.) oder für Nutzungsgebühren (z. B. Sportstätten) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Diese Gebühren werden gesondert abgerechnet und müssen nicht zwingend per Lastschriftermächtigung bezahlt werden.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben (z. B. über die Homepage, über die örtliche Presse oder auf der Mitgliederversammlung).

Die Beitragspflicht beginnt ab dem Aufnahmemonat anteilig für das entsprechende Geschäftsjahr.

§ 4 Zahlung

Der Beitrag ist vierteljährlich durch Lastschriftermächtigung zu entrichten. Beitragszuschläge werden dadurch nicht erhoben.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen, nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Sonstiges

Die Beiträge und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

Vor dem Eintritt in den Verein darf jeder Interessent probeweise trainieren.

§ 6 Freiwilliger Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem TVG kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) erfolgen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzregelungen werden beachtet. Es wird auf die Regelungen in der Vereinssatzung verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2023 in Kraft. Sie gilt ab dem 01.06.2023.
Mit Beschluss vom 19.10.2023 des erweiterten Vorstandes erfolgen ab dem 01.01.2024 Anpassungen im Bereich Fitness und Gesundheit.

Bis zum Inkrafttreten gilt die bisherige Beitragsordnung weiter.

Höhe der Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2023

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Passive Mitglieder zahlen keinen Abteilungsbeitrag.

Grundbeitrag Verein pro Monat 2,50€

Abteilungsbeitrag pro Monat:

Sportart	bis 14 Jahre	bis 18 Jahre	Erwachsene
Fitness und Gesundheit	8,50€ ab 2024: 11,00€	8,50€ ab 2024: 11,00€	8,50€ ab 2024: 11,00€
Volleyball	4,00€	5,00€	8,00€
Handball	4,00€	5,00€	8,00€
übrige Sportarten	2,50€	3,50€	5,50€

Familienermäßigungen

- Drittes Kind einer Familie: halber Gesamtbeitrag
- Viertes Kind einer Familie beitragsfrei

Zusatzbeitrag für Zweitangebote

Bei der Nutzung von zwei oder mehr Sportangeboten erhöht sich der Beitrag für Erwachsene im Bereich Fitness und Gesundheit um 5,00 € pro Monat (ab 01.01.2024: 8,00€ / Monat).

Bei einer Nutzung von unterschiedlichen Sportangeboten ist nur der jeweils höchste Abteilungsbeitrag zu zahlen.

Beitrag für Übungsleiter

Für Übungsleiter wird der Mitgliedsbeitrag auf auf 1€ pro Monat gesenkt. Mit diesem Beitrag darf jeder Übungsleiter auch **ein** Sportangebot aktiv nutzen.